



SCHWEIZERISCHE  
GESELLSCHAFT FÜR ANGIOLOGIE  
SOCIÉTÉ SUISSE D'ANGIOLOGIE  
SOCIETA SVIZZERA D'ANGIOLOGIA  
SOCIETAD SVIZRA D'ANGEOLOGIA

## **Anforderungsprofil für von der Schweizerischen Gesellschaft für Angiologie SGA/SSA offiziell anerkannte Rehabilitations-Kliniken/Institutionen**

(vom Vorstand akzeptierte Version, Datum 05.03.2009)

Damit die Ziele der Rehabilitation bei Patienten mit peripher-arterieller Verschlusskrankheit (PAVK) erreicht werden können, muss ein solches Programm gewisse Qualitätskriterien erfüllen. Diese Kriterien sind für die Schweiz von der SGA/SSA auf der Basis internationaler Empfehlungen und Richtlinien ausgearbeitet und falls nötig auf spezielle Gegebenheiten in unserem Land adaptiert worden; die Anerkennung einer kardiovaskulären Rehabilitationsinstitution für Patienten mit PAVK als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung bedingt die Erfüllung dieser Qualitätskriterien und die daraus resultierende offizielle Anerkennung (gemäss KLV, Anhang 1, Kapitel 11).

### **1. Ärztliche Leitung des Rehabilitationsprogrammes**

Verantwortliche ärztliche Leitung durch einen Facharzt für Angiologie oder Kardiologie mit Ausbildung in kardiovaskulärer Rehabilitation, welcher sowohl für das Rehabilitationsprogramm als auch für das Rehabilitationsteam (Führung und Ausbildung) verantwortlich ist. Wenn die verantwortliche ärztliche Leitung bei einem Facharzt für Kardiologie liegt, ist der Einbezug eines Facharztes für Angiologie in die ärztliche Leitung zwingend.

### **2. Einrichtung der Rehabilitationsinstitutionen**

2.1 Alarmkonzept für Notfälle inklusive unmittelbarer Reanimationsbereitschaft obligatorisch. Bewegungstherapeuten, Ärzte, Pflegende und andere Beteiligte Fachpersonen müssen regelmässig (4 Mal jährlich) in Reanimationsmassnahmen geschult werden. Es muss sichergestellt werden, dass die primäre Reanimation CPR sofort und die erweiterte Reanimation ACLS innerhalb einer Frist von 4 Minuten begonnen werden kann. Bei Aktivitäten im Gelände gelten die gleichen Konditionen, wobei als ACLS-Massnahme eine Defibrillation nötig sein muss. Dies bedingt, dass ein entsprechendes Gerät mitgeführt wird und dass zwei in CPR und Anwendung des Defibrillators geschulte Personen während den Trainingsaktivitäten anwesend sind.

2.2 Komplettes Reanimationsmaterial inklusive Defibrillator

2.3 Mehrkanal-EKG

2.4 Ergometrieplatz mit Fahrradergometrie und Laufbandergometrie



SCHWEIZERISCHE  
GESELLSCHAFT FÜR ANGIOLOGIE  
SOCIÉTÉ SUISSE D'ANGIOLOGIE  
SOCIETA SVIZZERA D'ANGIOLOGIA  
SOCIETAD SVIZRA D'ANGEOLOGIA

### 3. Patientenuntersuchung

#### 3.1 Eintrittsuntersuchung

Diese muss eine allgemeine internistische Untersuchung inklusive max. symptomlimitierter Belastungstest am Fahrradergometer und einen standardisierten Gehstest am Laufbandergometer enthalten, falls ein solcher nicht innerhalb der letzten drei Wochen vor Beginn eines aktiven Bewegungsprogrammes durchgeführt wurde. Bei Beginn der Rehabilitation muss auch ein Bericht über den angiologischen Status sowie ein Risikofaktorenprofil vorhanden sein.

#### 3.2 Austrittsuntersuchung

Es wird eine erneute klinische kardiopulmonale Untersuchung und ein erneuter funktioneller Test (Laufbandergometer oder freier Gehstest) gefordert. Im weiteren sollte das Risikofaktorenprofil erneut überprüft werden.

### 4. Spezifisches Programm für Gefässpatienten

Die Rehabilitationsinstitution muss ein spezielles Programm für die Rehabilitation von Gefässpatienten mit peripher-arterieller Durchblutungsstörung haben. Das spezielle Programm muss folgende Punkte beinhalten:

#### 4.1 Strukturierte Bewegungstherapie

4.1.1 Leitung durch speziell ausgebildete Bewegungstherapeuten (SGA/SSA oder äquivalente Ausbildung), die während der Aktivitäten präsent sein müssen. Der Hauptverantwortliche für die körperlichen Aktivitäten muss ein Physiotherapeut oder ein diplomierter Sportlehrer sein, der zusätzlich ein Diplom der SGA oder eine äquivalente Ausbildung als Herztherapeut hat. Die Mitglieder des Behandlungsteams müssen regelmässig an den Weiterbildungen der SGA/SSA oder gleichwertigen Ausbildungsgängen teilnehmen.

4.1.2 Die kontrollierte und ärztlich verordnete Bewegungstherapie muss gemäss gültigen Richtlinien (1) erfolgen. Hauptelemente dieser Richtlinien sind: Laufband oder freies Gehtraining als Hauptaktivität; zusätzliches Krafttraining und Übungen zur Förderung der allgemeinen Fitness als komplementäre Therapie aber nicht als Ersatz für das Gehtraining; Training bis in leichte Claudicatio-Beschwerden; Dauer pro einzelnes Training je nach Trainingsstand 35-50 Minuten mit Aufwärm- und Abkühlphase.

4.1.3 Das Training muss mindestens 3-5 Mal pro Woche erfolgen, die gesamte Trainingsdauer muss mindestens 12 Wochen betragen, davon mindestens zwei Drittel in Form eines Gehtrainings. Es muss eine minimale Gesamtzahl von 36 Trainingseinheiten über mindestens 12 Wochen gewährleistet werden.



SCHWEIZERISCHE  
GESELLSCHAFT FÜR ANGIOLOGIE  
SOCIÉTÉ SUISSE D'ANGIOLOGIE  
SOCIETA SVIZZERA D'ANGIOLOGIA  
SOCIETAD SVIZRA D'ANGEOLOGIA

#### 4.2 Sekundärprophylaxe:

##### 4.2.1 Information:

Die Kenntnis der Krankheit und der kardiovaskulären Risikofaktoren sowie deren Bekämpfung soll systematisch geschult werden, wobei 10 Lektionen in strukturierten Unterrichtsformen und zusätzlich mind. 2 x eine individuelle Beratung durchgeführt werden soll.

##### 4.2.2 Lebensstilmodifikation:

Diese Massnahmen werden ergänzt durch eine strukturierte Raucherberatung und Kurse in Stressbewältigung. Im weiteren muss eine professionelle Ernährungsberatung individuell oder in Gruppen angeboten werden. Die Anleitung zu körperlicher Aktivität erfolgt im Rahmen des Bewegungsprogramms.

##### 4.2.3 Medikamentöse Sekundärprophylaxe:

Die medikamentöse Sekundärprophylaxe ist nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen einzuleiten resp. zu optimieren.

### 5. Erstellen eines Abschlussberichtes

Der Abschlussbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bericht über den Rehabilitationsverlauf, Resultate der Eintrittsuntersuchung und der Abschlussuntersuchung inkl. klinischer angiologischer Status, Resultate des Belastungstests und des Gehstests, spezielle physische und psychische Aspekte des Patienten, Risikofaktoren, aktuelle medikamentöse Therapie, Vorschläge für weitere diagnostische und therapeutische Massnahmen sowie Arbeitsfähigkeit. Der Abschlussbericht muss durch einen Arzt verfasst sein.

### 6. Permanente Qualitätskontrollen:

#### 6.1. Qualitätskriterien (Anforderungsprofil):

Das Angebot der Programme wird durch einen jährlich aufzufüllenden Fragebogen und durch Audits überprüft.

Institutionen, welche die geforderten Qualitätskriterien nicht erfüllen, können nicht als von der SGA/SSA anerkannte Institution aufgenommen werden. Bei bereits akkreditierten Programmen besteht bei Nichterfüllen der Bedingungen eine Frist von 2 Jahren bis zur Streichung.

#### 6.2. SGA/SSA-Statistik:

Einmal pro Jahr wird obligatorisch eine Patientenstatistik ausgefüllt, die über die Zahl der Patienten und der Hauptdiagnosen Auskunft gibt und insbesondere die Frage der während der Rehabilitation aufgetretenen Komplikationen beantwortet.

#### 6.3. Regelmässige Erhebung der Patientenzufriedenheit nach anerkannten Methoden



SCHWEIZERISCHE  
GESELLSCHAFT FÜR ANGIOLOGIE  
SOCIÉTÉ SUISSE D'ANGIOLOGIE  
SOCIETA SVIZZERA D'ANGIOLOGIA  
SOCIETAD SVIZRA D'ANGEOLOGIA

Für den Vorstand SGA

Hans Stricker